

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.02.2018

Geschäftszahl

Ra 2017/22/0125

Rechtssatz

Das VwG erteilte den Fremden die beantragten Aufenthaltstitel gemäß § 47 Abs. 2 NAG 2005 unter ausdrücklichen Bezug auf § 20 Abs 1 NAG 2005. Ausgehend davon, dass in § 20 Abs. 1 NAG 2005 befristete Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten zu erteilen sind, es sei denn das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf, ergibt sich unstrittig die jeweilige Gültigkeitsdauer der erteilten Aufenthaltstitel. Aufgrund der konstitutiven Wirkung der Entscheidung gelten die Aufenthaltstitel ab Erlassung (hier mit Zustellung) des Erkenntnisses (Hinweis VwGH 15.12.2015, Ra 2015/22/0125; VwGH 20.7.2016, Ra 2016/22/0062). Der Spruch des angefochtenen Erkenntnisses ist somit ausreichend bestimmt und es liegt keine Abweichung von der Rechtsprechung des VwGH vor.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017220125.L05